

Verordnung

des Landratsamtes Ravensburg

über das Landschaftsschutzgebiet

"Altshausen – Fleischwangen - Königsegg"

Präambel: Der Text der Verordnung des Landratsamts Saulgau über das Landschaftsschutzgebiet „Altshausen – Laubbach – Fleischwangen“ vom 13.09.1963 entspricht nicht den Vorgaben der aktuellen Gesetzgebung. Durch zwischenzeitlich fünf Änderungen ist ein unübersichtliches Verordnungswerk entstanden. Zudem sind Schutzgegenstand und Schutzzweck zu unbestimmt. Deshalb erfolgt eine Neufassung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Altshausen – Laubbach – Fleischwangen“ und Namensänderung in „Altshausen – Fleischwangen – Königsegg“ .

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, sowie der §§ 29 Abs. 1 und 73 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinden Altshausen, Boms, Ebenweiler, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Guggenhausen, Hoßkirch, Königseggwald, Riedhausen, Unterwaldhausen und Wilhelmsdorf im Landkreis Ravensburg sowie der Gemeinde Ostrach im Landkreis Sigmaringen wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet führt künftig die Bezeichnung "**Altshausen – Fleischwangen – Königsegg**".

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 5.188,74 ha und umfasst Bereiche der Gemeinden Altshausen, Boms, Ebenweiler, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Guggenhausen, Hoßkirch, Königseggwald, Riedhausen,

Unterwaldhausen und Wilhelmsdorf im Landkreis Ravensburg sowie der Gemeinde Ostrach im Landkreis Sigmaringen.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird durch folgende in das Schutzgebiet einbezogene Flurstücke, Teilflurstücke (TF) und Bäche bzw. außerhalb des Schutzgebietes liegende Straßen, Wege und Gemarkungsgrenzen, begrenzt:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Bereiche der Gemeinden Altshausen, Boms, Ebenweiler, Eichstegen, Fleischwangen, Guggenhausen, Hoßkirch, Königseggwald, Riedhausen, Unterwaldhausen, Fronreute und Wilhelmsdorf im Landkreis Ravensburg sowie der Gemeinde Ostrach im Landkreis Sigmaringen. Es werden die Abkürzungen „Flst.“ (Flurstück/e), Flurstgr. (Flurstücksgrenze/n), „Gem.“ (Gemarkung), „N“ (Norden/ nördlich), „O /Ö“ (Osten/ östlich), „S“ (Süden/ südlich) und „W“ (Westen/ westlich) verwendet. Nachfolgend sind zunächst die Außengrenzen des Landschaftsschutzgebiets beschrieben, gefolgt von einer Beschreibung der Innengrenzen, welche sich durch eine Herausnahme von Siedlungskörpern ergeben.

Das Landschaftsschutzgebiet wird folgendermaßen begrenzt, beginnend N der Bahntrasse bei Flst. 541/2 zwischen Walder Holz und dem Königseggsee auf der Gemarkung Hoßkirch: Von Flst. 541/2 verläuft die Grenze zunächst N entlang der Bahnlinie in Richtung der Gemeinde Hoßkirch an den Flstgr. 541/2, 541, 1009/5, weiter in gradliniger Verlängerung auf Flst.1009/6, 1004 sowie 448; sodann verläuft sie entlang der W Grenzen von Flst. 448 und 1003/3 und entlang der Flstgr. 447. Hernach überquert sie den Seebach und folgt NW Richtungen entlang der Flstgr. 445 und 444 und fährt sodann entlang der Flstgr. 444 nach N, dann nach O. Die Grenze führt weiter am Ostrand von Flst. 440/2 entlang bis vor Erreichen der L286; hier führt sie entlang der Straße (Flstgr. 443) nach O bis rd. 170 m westlich der Flst-Grenze, wo sie nach S abknickt; sie erreicht im weiteren Verlauf eine Baugruppe und führt südlich des Flst. 16 weiter zur K8036, welcher sie Richtung Hoßkirch bis zum Erreichen der Ostracher Straße folgt; dieser Straße folgt die Grenze nach N bis auf Höhe von Flst. 120; dann umschwenkt die Grenze den Ortsrand von Hoßkirch S anhand der Flstgr 120, 101, 102, 100, 98, 94, 97, 109 bis zum Auftreffen auf die Königseggwalder Straße. Die Grenze folgt der Straße rd. 90m nach W, dann knickt sie für ca. 50m nach S ab. Auf Flst. 499 wechselt sie Richtung SO und umschwenkt nach ca. 60m den Parkplatz im Abstand von ca. 30m; weiter führt sie nach NO entlang Flst. 505 sowie hernach in gerader Linie zur Baumreihe entlang Flst. 568 und umschließt den Ortsrand von Hoßkirch Richtung SO entlang der Flstgr. 505, 506, 507 und in gradliniger Verlängerung bis zur SO-Ecke von Flst. 512; weiter läuft die Grenze zu auf die W-Ecke von Flst. 568, entlang an einer Baumreihe und hernach entlang der Flstgr. 568 und 50m S entlang der Flstgr. 577/2, dann knickt sie für ca. 45m nach SO ab. Hernach knickt die Grenze in Ö Richtung ab und führt in gerader Linie über die Sandstraße; von dieser führt sie geradlinig weiter, zunächst ca. 180m nach NO, und schwenkt sodann auf Flst. 717 nach NW um, wo sie ca. 7m vor Erreichen der SW-Ecke von Flst. 721 die südöstliche Tangente der Gemeinde Hoßkirch erreicht (Flst. 723). Entlang dieses Weges führt die Grenze nach O bis zum Erreichen des geschützten Biotops „Hecken östlich Hoßkirch“. Hier knickt die Grenze nach N ab, umschwenkt das Biotop und verläuft weiter Richtung O entlang der L286 (S Flstgr. 885, Gem. Hoßkirch sowie 225, Gem. Hüttenreute), bis sie die Haltebucht von Flst. 526 (Gem. Eichstegen) erreicht.

Auf der Gemarkung Eichstegen führt sie von der Haltebucht (Flst. 526) zunächst dem Wirtschaftsweg entlang des Wattwaldrands in S Richtung; weiter verläuft sie entlang des Weges im Offenland in SÖ, und nach Querung der Kreenrieder Straße in Fortführung des Weges tendenziell in S Richtungen bis kurz vor Erreichen der Bahntrasse (Flst. 262); weiter fährt sie in Ö Richtung entlang der Flstgr. 262, 82, bezieht das geschützte Biotop „Feuchtgebiet Burtenloh“ ein, und umschwenkt nachfolgend das geschützte Biotop „Feuchtgebiet nordöstlich Kreenried“ (mit Verlauf entlang N Flstgr. 638/2). Weiter führt die Grenze bis zur nächsten Bahnüberquerung bei Flst. 634 (Wirtschaftsweg), fährt entlang des Weges zunächst in NW Richtung dann in N Richtung (Flst. 627) bis zur Abzweigung Richtung Eichstegen, hier schwenkt sie nach N und führt weiter entlang des Wirtschaftswegs (Flst. 55). Sodann umfährt die Grenze den S Ortsrand von Eichstegen erst Richtung NO (grenznah Flst. 496/2), weiter rund 5m entlang der Grenze nach S, dann knickt sie Richtung NO ab und verläuft in gerader Linie bis zum Auftreffen auf die Straße „Oberer Brühl“. Dieser Straße folgt die Grenze nach SO bis zur scharfen Biegung und knickt an dieser nach N ab bis zum Auftreffen auf die L286 (Flst. 600); sodann verläuft die Grenze parallel zur Straße in SÖ Richtungen bis nach Überquerung der Abzweigung „Dorfweg“ mit Verlauf Richtung Reute; dieser Straße folgt die Grenze bis zum Erreichen eines Einzelbaums (ca. 140m) an der SW Grenze von Flst. 389; sodann fährt sie weiter entlang der SW Grenze von Flst 389 und 384 und verläuft weiter entlang der Ö Grenzen von Flst. 384 und nachfolgend Flst. 330 sowie 54 in N Richtung bis zum Auftreffen auf den Riedweg; hier führt die Grenze weiter S entlang des Wegs nach O und biegt dann in den Mühlbachweg nach Ragenreute ab; sie umschwenkt den südlichen Ortsrand von Ragenreute und knickt vor Auftreffen auf Flst. 82 nach O ab, wo sie das geschützte Biotop „Mühlbach Ragenreute“ erreicht; dieses umfährt sie an der Westgrenze in N Richtung, führt weiter entlang des Fließgewässers nach N bis zum erneuten Auftreffen auf das geschützte Biotop, umschwenkt es entlang seiner Grenze und hernach entlang von Flst. 84/3 in Richtung O sowie entlang der Südspitze von Flst. 95/1; sodann knickt die Grenze nach ca. 14m in Richtung SO ab und verläuft in gerader Linie bis nach Querung des Feldwegs; diesem folgt sie in NO Richtung bis zum Auftreffen auf den Ragenreuter Weg; hier fährt die Grenze S entlang des Weges nach O, dann weiter entlang der nächsten Abbiegung (Wirtschaftsweg) nach SO und übertritt hernach die Gemarkung Altshausen, wo sie bei Erreichen einer Einmündung vor einer Gehölzgruppe (Flst. 1928/8, Altshausen) nach NO abknickt und im weiteren Verlauf die B32 erreicht.

Auf der Gemarkung Altshausen verläuft die Grenze westlich entlang der B32 (Flstgr. 1915/6, 1915, 1915/1) in Richtung SO; dann führt sie entlang der Gehölzeingrünung, N des Altshausener Friedhofs auf den Flst. 1961/3 und nachfolgend 1965/1 zunächst nach SW und im weiteren Verlauf entlang der Flstgr. 1965/1 nach SO, bis vor Erreichen der B32 (Flst. 1915/2). Weiter folgt die Grenze dem Siedlungsrand (Flstgr. 1915/2 und nachfolgend Flst. 231) bis zum Auftreffen auf das NSG „Altshausener Weiher“; sodann führt sie entlang der NSG-Grenze gegen den Uhrzeigersinn bis zum Erreichen des Freibads am Weiher (Flst. 271/1); weiter läuft sie an der S Flstgr. 4015 bis zum Erreichen der SW Ecke des Flst. 4015 und dann in gerader Linie Richtung SO bis vor Erreichen der L286. Weiter führt die Grenze N entlang der L286 (Flst. 332) in W Richtung bis zum Auftreffen auf Flst. 332/10, sie folgt sodann dem einmündenden Wirtschaftsweg (Flst. 3976, 3975) zunächst nach SW, hernach nach SO und verläuft weiter N des Heckenbestands in Ö und nachfolgend SÖ Richtung bis zum Auftreffen auf die Altshausener Straße, hier folgt sie der Straße Richtung Litzelbach bis zum Erreichen von Flst. 244 (Gem. Boms);

Im Bereich der Gemarkung Boms führt die Grenze weiter S angrenzend des geschützten Biotops „Hecke an Bahndamm südlich Litzelbach“ parallel zur Bahntrasse in W Richtung bis zum Erreichen des ebenfalls geschützten Biotops „Gehölze und Fließgewässer SÖ Litzelbach“, an dessen S und Ö Begrenzungen entlang und weiter nach SO entlang des Wustgrabens (Flst. 266) sowie in gradliniger Verlängerung bis zum Auftreffen auf Flst. 279; hier folgt sie der Ö Flstgr. entlang des Grabens, quert sodann die Maurener Straße und umschwenkt Haggenmoos im S entlang Flst. 287 bis vor Auftreffen auf die Ebenweiler Straße. Dieser Straße folgt sie W angrenzend in S Richtungen folgend (Flst. 303) und übertritt die Gemarkungsgrenze Ebenweiler bei Flst. 634/2; in einer Geländevertiefung verläuft sie weiter entlang der Feldwegmarkungen von Flst. 632, 629 und 493 bis zum Waldrand des „Gürttholz“ und weiter entlang des Waldrands nach SO bis zur Querung der L289; sodann führt sie entlang der Grenze des FFH-Gebiets „Feuchtgebiete um Altshausen“ (Teilfläche) nach N, dann nach O sowie SO bis sie die Oberweilerstraße erreicht.

Die Grenze verläuft erneut auf der Gemarkung Altshausen entlang des Wandrands des Waldgebiets „Oberholz“ anhand der Oberweiler Straße und Flst. 3920 und 3021, bis zum Auftreffen auf die K7967 N von Mendelbeuren; hier folgt die Grenze dieser Straße Richtung S bis zum Ende des Flst. 3023, dann verläuft sie weiter ca. 80m entlang Flstgr. 3026 am NW Bebauungsrand von Mendelbeuren; hernach umschwenkt sie den Wohnplatz am dem Flst. 3025 W und führt dann in gerader Linie nach SW bis Erreichen der N-Grenze des Wohnplatzes Nr. 10 auf Flst. 3120; den Wohnplatz umfährt sie an der W Grenze Richtung S; hernach führt die Grenze in gerader Linie bis zur Oberweiler Straße; nach Überquerung der Straße verläuft die Grenze ca. 40m Richtung O parallel zur Straße; danach führt sie ca. 40 m Richtung SO bis zum Mühlbach. Nach Überquerung des Mühlbachs verläuft die Grenze nach O bis zur NO Ecke von Flst. 3012; hernach umschwenkt sie das Gebäude auf Flst. 3012 an der N und W- Seite und führt dann ca. 75m in Richtung W; hier verläuft die Grenze in Richtung S bis zum Auftreffen auf die K7965 und führt parallel zur K7965 Richtung NO ca. 85 m weiter. Hier quert die Grenze die B32 und verläuft weiter an der Straße Richtung NO und sodann entlang Flstgr. 3179 nach SO parallel zur B32; nach Überquerung des Bachs „Hühler Ach“ führt sie weiter S parallel zur Flstgr 3168, benachbart zu bachbegleitenden Gehölzen.

Auf der Gemarkung Fronhofen führt die Grenze weiter entlang Flst. 31 Richtung SW und hernach nach N, bevor sie erneut die Gemarkungsgrenze von Altshausen übertritt. Hier verläuft sie weiter entlang der Verwaltungsgrenze von Altshausen in NW Richtung, weiter entlang der Flstgr. 42/2 und 42/3 (Gem. Fronhofen) und hernach an Flstgr. 3125 (Gem. Altshausen) bis zum Erreichen der Exklave von Fronreute mit Lage innerhalb des FFH-Gebiets „Feuchtgebiete um Altshausen“; hier führt sie weiter entlang der Gemarkungsgrenze von Fronhofen, sodann entlang Ö Flstgr. 49/4 und 58 sowie ca. 60m entlang Flstgr. 84/1 (Gem. Fronhofen), biegt hernach in NW-Richtung ab bis zur Gemarkungsgrenze von Ebenweiler. Entlang dieser Grenze verläuft sie in SW Richtung bis zum SE Rand des Flst. 1231/2 (Ebenweiler). Weiter führt die Grenze vom SÖ Rand des Flst. 1231/2 (Ebenweiler) in gerader Linie zum nordwestlichen Rand des Flst. 554 (Fronhofen) und hernach zur NÖ Spitze des Flurstücks 558 (Fronhofen); sie fährt nachfolgend entlang des Flstgr. 556/2 (Fronhofen) benachbart zum Graben bis zum Auftreffen auf die Verbindungsstraße von Ruprechtsbruck nach Steinishaus; dieser Straße folgt sie an der Flstgr. 556/2 und ca. 165m an Flst. 590; knickt sodann in Richtung NW bis ca. 5m vor die SO Ecke des Flst. 580; von hier führt sie nach SW bis zum N

Siedlungsrand von Steinishaus (Flst. 580), knickt für rd. 54m Richtung SW ab, führt dann rund 156m weiter nach W und fährt hernach ca. 10m vor Auftreffen eines Wirtschaftswegs parallel zu diesem in S Richtung bis zur Mitte einer Baureihe; von hier verläuft die Grenze in gerader Linie bis zur SÖ Ecke von Flst. 565/1 (Fronhofen) und folgt dem Flurstück entlang seiner S und W Grenze bis zum Auftreffen auf Flst. 525/1 (Fleischwangen);

Auf der Gemarkung Fleischwangen verläuft die Grenze an der S Gemarkungsgrenze in Richtung SW bis zum Auftreffen auf Flst. 77 am Waldrand des „Buckenbergs“. Dem Wandrand folgt sie zunächst in N, dann in W Richtung und führt sodann weiter in der Gemeinde Wilhelmsdorf entlang der N-Grenze von Flst. 674/2 (Gemarkung Esenhausen) bis zum Erreichen der K8038. Die Grenze verläuft weiter entlang der K8038 Richtung S bis zum Waldrand und folgt diesem über die Gemarkungsgrenze nach Fleischwangen (Flst. 187); auf der Gem. Fleischwangen führt sie weiter entlang des Waldrands bis zum Erreichen von Flst. 232/2, ab hier fährt sie entlang der Gem.-Grenze von Fleischwangen in Richtung NW sowie im weiterem Verlauf entlang der Gem.grenze von Guggenhausen bis zur Überquerung der Ostrach auf Flurstück 400 (Gem. Riedhausen) verläuft.

Auf der Gemarkung Riedhausen führt die Grenze weiter entlang der Gemarkungsgrenze in W Richtung und erreicht bei Flst. 430/2 das NSG „Pfrunger-Burgweiler Ried“, wo sie seinem Grenzverlauf in NW Richtung bis zur NW Ecke von Flst. 201 folgt.

Weiter führt die Grenze in der Gemeinde Ostrach und folgt bei Flst. 915/1 (Gemarkung Laubbach) dem Grenzverlauf des NSG zunächst Richtung NW, dann Richtung SW und weiter nach NW entlang der Ostrach folgt; sodann führt sie weiter an der NSG-Grenze in N und W Richtungen bis zur W Ecke von Flst. 1199/1 (Gemarkung Ostrach); im weiteren Verlauf führt sie über die Gemarkung Ostrach entlang der Ö Seiten der Flstgr. 2020, 202, 2022, 2015/2, 2031; 2032, 2034, 2035, 2036, 2037 in N Richtungen und knickt N von Flst. 2037 nach W ab; dann führt die Grenze weiter nach N entlang der Ö Grenzen von Flst. 2024, 2029 und 2057 bis zum Auftreffen auf Flst. 1522 und folgt diesem nach NO bis zum Erreichen der Einmündung des Riedwegs an einem Feldkreuz, von hier führt die Grenze weiter über Flst. 1089 (Ostrach) und umschwenkt das geschützte Biotop „Nasswiese südlich von Ostrach bei Modellflugzeugplatz“ und folgt hier der Biotopgrenze bis zum Auftreffen auf Flst. 348/1 (Laubbach). Auf der Gemarkung Laubbach führt die Grenze entlang der Zuwegung nach Laubbach (Flst. 99), begleitet diese dann Richtung S bis zur Kurve vor Laubbach; hier umschwenkt sie den Weiler Laubbach in einer Entfernung von ca. 30m westlich sowie angrenzend der Streuobstwiese auf Flst. 86 und 86/4 bis zum Erreichen der Zuwegung zur Laubbacher Mühle; die Grenze folgt dieser Zuwegung bis zum Erreichen der Mühle, sie umschwenkt die Laubbacher Mühle im W (Flstgr. 282/1) und S (N Flstgr. 282) und trifft dann erneut auf das NSG „Pfrunger-Burgweiler Ried“ auf; weiter verläuft sie an der NSG-Grenze zunächst in S, dann in Ö Richtung und hernach auf dem Weg (Flst. 244, Laubbach) in N Richtung bis zum Auftreffen auf eine Wegkreuzung; hier führt sie weiter nach O und knickt an der nächsten Kreuzung nach S ab mit Verlauf entlang des Waldgebiets „Laubbacher Holz“ bis zum Erreichen der Gemarkungsgrenze von Laubbach; dieser Grenze folgt sie nach NO.

Im Bereich der Gemarkung Königseggwald führt die Grenze weiter entlang des Waldrands, schließt das Flst. 572 ein, und fährt weiter entlang des Waldrands in

Richtung N; bei Erreichen von Flst. 557/1 verläuft die Grenze entlang diesem nach O und führt weiter über Flst. 515; sodann führt die Grenze entlang der Ö Flstgr 560 und 561/1 sowie in gerader Linie über Flst. 562/1 und in gerader Linie grenznah entlang Flstgr. 562 nach SO, dann nach NE; weiter verläuft die Grenze entlang der Flstgr. 563/1 und knickt nach rund 52m nach O ab, überquert die Straße bis zum Erreichen von Flst. 735, von hier führt die Grenze straßenbegleitend nach S bis zur südwestlichen Ecke von Flst. 732, entlang des Flurstückrands im S und E entlangführend und fährt sodann in gerader Linie zum SÖ Ende von Flst. 741; weiter führt die Grenze ca. 115 m entlang der Flstgr. 741 und knickt dann in Richtung O ab. Die Grenze führt sodann entlang der Flstgr. 743/11, 743/12, 743/7, 744/4, 744/1 und in gerader Linie zu Flst. 750; weiter verläuft sie an seinem Rand zunächst nach S, dann nach N, zulaufend über Flst. 755 bis zur Einmündung in den Wirtschaftsweg. Von hier führt sie weiter entlang des Waldrandes bis sie die Verbindungsstraße nach Oberweiler erreicht, die Bahntrasse quert und auf der Gemarkung Hosskirch den Ausgangspunkt erreicht.

Im Gewann „Strut“, S Altshausen, verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebiets, beginnend an der NW Ecke entlang der Flstgr. 914, 913/3, 912/1, 910/1, 909/1, 908, 900/1, 929, 930, 872/1, 871/1, 870, 869, 868, 867, 866, 865, 864 und weiter in gerader Linie zulaufend auf die N Ecke von Flst. 860 sowie fortführend entlang seiner NO-Grenze; hernach verläuft die Grenze weiter in SÖ Richtung bis über die Zuwegung zur B32 (Flst. 3038/1); hier knickt sie nach SW ab und führt entlang des Waldrands (Flstgr. 3038/1, 964, 962, 961, 960, 959, 958, 957, 956, 955, 954, 951, 944), weiter im Bereich des Waldrands entlang der S Flstgr. 944, 948/2 und nachfolgend an der W Flstgr. von 948/2, 948/1, 947, 946, 945, 918, 900/1, 917, 916, 915/2, 915/1 sowie schließlich entlang der W Flstgr. 914 zurück zum Ausgangspunkt.

Herausnahme von Siedlungen

Ausgenommen vom Landschaftsschutzgebiet sind nachfolgend dargestellte Flächen um Weiler und Siedlungsplätze, welche wie folgt beschrieben werden:

Gemarkung Riedhausen

In der Gemeinde Riedhausen verläuft die Grenze N des Siedlungsrandes, ausgehend von der L288, entlang der Abzweigung (Flst. 1049) zunächst Richtung O, weiter abknickend nach SO entlang der Ö Flstgr. 1010, 1009/3 und biegt rd. 23m vor SW Flstgr. von 1011 nach NE ab und verläuft im Abstand von rd. 30m vor S Flstgr. in gerader Linie über die Flst. 1012, 1013, 1014 und 1015 bis vor O-Grenze von Flst. 1015; hier knickt die Grenze in SÖ Richtung ab und verläuft weiter entlang der NW Flstgr. von Flst. 1018; überquert Flst. 1030 und führt in gerader Linie zur N-Ecke von Flst. 1001; sodann verläuft die Grenze nach SO bis sie den Wirtschaftsweg auf Flst. 935 an seiner N Ecke erreicht; sodann verläuft sie entlang des Weges nach SE, die Waldhauser Straße querend, sowie weiter entlang der Straße Richtung Riedhausen bis Erreichen der nächsten Einmündung von S; weiter führt die Grenze entlang dieses Wegs nach S, hernach in gerader Linie über die nächste Kreuzung entlang der Flstgr. von 685, 686, 687 und entlang der Ö, S und ca. 60m entlang der W Flstgr. von Flst. 656/3 bis zur nächsten Einmündung eines Wirtschaftswegs bei Flst. 520; nachfolgend verläuft sie entlang des Wegs in S Richtung bis zur S Spitze des Flst. 520/5, von dieser weiter in gerader Linie nach W bis vor Erreichen eines Kleingartengebiets bei Flst. 480. Weiter führt sie entlang der südlichen Zuwegung des Gebiets nach W bis zur Überquerung der Schloßstraße und an dieser weiter nach S bis zur nächsten Einmündung aus W. Hier führt die Grenze an der S Flstgr.

von Flst. 458, 404, 406, weiter an NW Grenzen von Flst. 406 und 404, dann in S Richtung und bei Flst. 404/1 und 407 Richtung O und knickt 25 m vor der O-Spitze von Flst. 378 nach NO ab; weiter führt sie fort nach N entlang der Ö Flstgr. von 378, 380, 381, 382, 383, 373 bis zum Auftreffen auf Flst. 372/1; von hier fährt sie in W Richtung in gerader Linie bis zur Südspitze von Flst. 366 und folgt hier seiner E und N Grenze bis zum Auftreffen auf den Wirtschaftsweg. Dann fährt die Grenze entlang des Weges und in seiner Verlängerung entlang der Flstgr. 360 nach W bis ca. 50m vor Erreichen der Flstgr. 358; hernach führt die Grenze zur NO Ecke von Flst. 354 und weiter zur NW Ecke von Flst. 354; sodann fährt die Grenze entlang der Pfrunger Straße in SW Richtung und quert auf Höhe der Südspitze von Flst. 116/1 die Straße und umfährt das Flst. 116/1 im W Grenzverlauf, führt weiter an seiner N Spitze in Richtung NO und sodann entlang der Flstgr. 114, 118 bis zum Auftreffen auf den Wirtschaftsweg (Flst. 120). Dem Weg folgt die Grenze nach SW und in Verlängerung entlang Flst. 133. Hernach führt sie weiter über Flst. 139 zunächst nach N, dann nach NW und erfährt bei Auftreffen von Flst. 154 einen weiteren Richtungswechsel in NW Richtung; sodann trifft sie auf Flst. 155 auf und biegt hier nach NE ab bis zum Erreichen des nächsten Wirtschaftswegs (Flst. 1124); die Grenze folgt diesem Weg nach SO und kehrt auf Höhe der zweiten Wegeinmündung aus südlicher Richtung in gerader Linie zum Ausgangspunkt zurück

Um den **Weiler Ingenhart** führt die Grenze, beginnend im N an der Buchäckerstraße/ NW-Ecke des Flst. 3162, entlang der Straße Richtung S, knickt bei Auftreffen auf Flst. 3164 entlang seiner Grenze zunächst SO ab und führt entlang der Flstgr. 3164, 3163/1, 3163/2, 3163/3; von der S Ecke von Flst. 3163/3 bis zu O Ecke von Flst. 3167/2; hernach verläuft die Grenze entlang der Flstgr. 3167/2 und 3167/1 bis zum Auftreffen des Flst. 3168 (Wirtschaftsweg); sodann führt sie Richtung W entlang des Flst. 3168 und überquert Flst. 3168 nach ca. 10m; hernach verläuft die Grenze W entlang des Wegs und überquert nachfolgend den Aueweg, sodann führt sie in gerader Linie zur SO Ecke des Baumbestands auf Flst. 3193, umschwenkt diesen zunächst an seiner O-Seite, dann im N ca. 33m entlang des Auewegs ortsauswärts; dann biegt die Grenze in N Richtung ab zulaufend auf die SW-Spitze von Flst. 3135 und verläuft im Weiteren entlang seiner W-Grenze sowie gradlinig fortführend in NE Richtung, umschwenkt die Hofanlage auf Flst. 3134 Richtung NO zulaufend auf die Ecke des Flst. 3134/4; hernach führt die Grenze entlang der Flstgr. 3134/4, 3134/3, 3143, und 3144 und kehrt von der N Flst.-Ecke zum Ausgangspunkt zurück.

Gemarkung Unterwaldhausen

Im **Ortsteil Oberwaldhausen** verläuft die Grenze ausgehend von der Kapellenstraße N des Siedlungsrandes zunächst entlang der N und Ö Grenze des Flst. 163, bei Auftreffen auf Flst. 139/13 fährt sie weiter an seiner N Grenze bis zum Erreichen des Wirtschaftswegs (Flst. 130), diesem folgt die Grenze nach S und auf Höhe von Flst. 90 dem Flst. an seinen Grenzen nach W, dann nach S und hernach nach W, weiter führt die Grenze entlang Flst. 89/1 und 92/3, quert sodann die K 7964 und folgt hernach der S-Grenze von Flst. 294 (Grasweg), knickt nachfolgend auf Höhe der W Flstgr 93 nach N ab, und hernach an seiner NW Ecke in SW Richtung mit Verlauf über Flst. 96, 99/2, 100 und 102; sodann verläuft die Grenze auf Flst. 102 und hernach Flst. 284 entlang der N Grenze des geschützten Biotops „Hecke und Röhricht am Ortsrand von Oberwaldhausen“ und fährt weiter entlang der S- Grenze der Flst. 103 und 281 in W Richtung; auf Höhe der W-Grenze von Flst. 214 läuft sie auf dieses Flst. nach Richtungswechsel in N Richtung zu, und führt weiter an W Grenzen der Flst. 214, 20775, 207/1, 206 und quert hernach den Wirtschaftsweg;

sodann wechselt die Grenze bei Flst. 222 die Richtung nach W und führt entlang der S Flstgr. von 222, 205/2, 205/1 und nachfolgend im W der Flst. 169, 172 und 173; weiter folgt die Grenze NÖ Richtung entlang Flst. 173 bis vor Auftreffen auf die Kapellenstraße und kehrt hier zurück zum Ausgangspunkt.

Im **Ortsteil Unterwaldhausen** verläuft die Grenze ausgehend von der K7964 zunächst entlang der S Flstgr. von Flst. 88 und 139/12 in Ö Richtung bis zum Erscheinen der NE-Spitze von Flst. 85/2; von hier führt sie in gerader Linie auf die NO-Spitze von Flst. 84/2 zu und weiter entlang seiner O-Grenze bis zum Erreichen der SW-Spitze; sodann verläuft sie in gerader Linie zur Ö Biegung des „Öhmdwiesengrabens“ auf Flst. 77; von hier biegt sie in gerader Linie Richtung SW ab und wechselt nach NW rund 54m nach Übertreten von Flst. 21 in Richtung NW, zulaufend auf SW Ecke des Flst. 309/2, dann folgt sie seinem W Grenzverlauf und an seiner NW-Spitze führt sie weiter in gerader Linie auf die NO-Spitze von Flst. 310, bis vor Erreichen des geschützten Biotops „Hecke bei Sportplatz zwischen Ober- und Unterwaldhausen“, etwa 67m W der Hauptstraße; sodann führt die Grenze parallel zu diesem Biotop nach O, schwenkt auf Höhe der Südspitze von Flst 303 nach NW und an der NW-Spitze von Flst. 304 zunächst an der Flstgr. nach NO, quert dann die Hauptstraße und kehrt hier zurück zum Ausgangspunkt zurück.

Gemarkung Guggenhausen / Eichstegen

In der Gemeinde **Guggenhausen** führt die Grenze ausgehend von der NW Ecke des Siedlungsrandes (Flst. 298) entlang der O-Grenze des Flst. zunächst in SÖ Richtung; nach Querung der Weiherstraße weiter entlang der Flstgr. 12/2 sowie in Fortführung bis zum Auftreffen auf das geschützte Biotop „Guggenhauser Weiher“, weiter entlang seiner Grenzen nach S entlang der Flstgr. 58/1 sowie bei Auftreffen auf Flst. 123 entlang seiner Grenze zunächst in SW Richtung, dann in SÖ Richtung bis zum Erreichen des Kapellenwegs und diesen in Ö Richtung querend; hernach führt die Grenze entlang der Ö Flstgr. 124 in SO Richtung, bei Erreichen der SW Ecke des Flst. ca. 50m weiter entlang seiner Grenzen; sodann überquert die Grenze die Hauptstraße (K8028) und führt entlang der S Flstgr. 128 in SW Richtung, bei Erreichen der SW Spitze des Flst. weiter entlang seiner Grenzen und fortführend entlang Flst. 129/1, 133/1, 135/4; bei Erreichen der SW Ecke des Flst. 139 knickt die Grenze nach W ab, bis zum Erreichen der Flstgr. 135/2; hier folgt sie der Ö Flstgr. nach N; überquert den Wirtschaftsweg (Flst. 131) und führt in gerader Linie zur SW Ecke von Flst. 195/4, führt sodann weiter entlang seiner W Grenze Richtung NW; knickt an der NW Ecke des Flst. 195/4 nach W ab und folgt der Flstgr. 204; bei Erreichen der NW Ecke des Flst. 197, verläuft die Grenze in gerader Linie Richtung NW bis rd. 17m vor dem nächsten Gebäude; von hier führt sie gradlinig weiter Richtung zur NO-Spitze von Flst. 247, knickt sodann über die Straße führend nach E ab und fährt hernach in gerader Linie zum Ausgangspunkt zurück.

Um den **Weiler Bauhof** verläuft die Grenze ausgehend vom NW Siedlungsrand des Flst. 21 (Straße, Gem. Guggenhausen) in Richtung N entlang SW Flstgr. 122/5 (Gem. Eichstegen) und knickt nach rd. 17 m nach E ab, wo sie nach rd. 110m erneut die Richtung nach SO wechselt und in gerade Linie auf Flst. 1 (Gemarkung Guggenhausen) zuläuft. Weiter führt die Grenze zunächst entlang der Grenze von Flst.1 und über dieses hinaus Richtung NO, wo sie nach rund 101m nach SE abbiegt, die Straße quert und nach Umschwenken des SE Siedlungsrandes auf Flst. 23/5 (Gem. Guggenhausen) und Übertretens des Wirtschaftswegs (Flst. 31 Gem. Guggenhausen) diesem rd. 13m nach NW folgt. Hernach führt die Grenze in gerader Linie nach SW zur SÖ Grenze des Wirtschaftsbetriebs (Bauhof 3), diesen umschwenkt sie entlang seiner Zuwegung und führt weiter fort Richtung SW auf Flst.

23/3 (Guggenhausen); hier biegt sie entlang der Flstgr. nach NW ab bis zum Erreichen der Straße; dieser folgt sie zunächst nach SW; bei Erreichen der nächsten Einmündung (Flst. 20, 21 Gem. Guggenhausen) an der W Grenze dieser Straße führt sie in N Richtung fort und auf Höhe des Flst. 122/5 (Gem. Eichstegen) wieder zum Ausgangspunkt zurück.

Den Weiler **Luegen** umschwenkt die Grenze ausgehend von der Querung des Luegener Bachs im N der Siedlung zunächst in Richtung NO entlang der Flstgr. 114, umfährt den NE Siedlungsrand nach rund 69m nach O und hernach nach SO und weiter nach SW entlang der Wirtschaftsgebäude sowie in Fortführung angrenzend an die Begrünung bis zum Auftreffen auf die Ortsdurchfahrt (Flst. 113), diese quert die Grenze Richtung SO und verläuft weiter am S Siedlungsrand entlang von Flstgr. 146; hernach weiter entlang der Flstgr. 121 nach SW bis vor Erreichen des geschützten Biotops „Bach Luegen“, dieses zunächst in NW, dann rund 34m in SW Richtung umschwenkend; dann knickt die Grenze nach NW ab und führt gradlinig rd. 21m fort; sodann biegt sie nach NO ab mit Verlauf benachbart des geschützten Biotops „Hecke in Luegen“ und weiter gradlinig in NO Richtung bis zum Erreichen der NO Flstgr. von Flst. 118; sodann kehrt sie entlang der Flstgr. zum Ausgangspunkt zurück.

Den Weiler **Egg** umgrenzt das Landschaftsschutzgebiet, ausgehend von der Straße „Egg“, rund 50m N des Gebäudes mit Hausnr. 5, zunächst in gerader Linie nach O und führt sodann entlang des Waldrands (Flst. 62) in S Richtung sowie in gradliniger Verlängerung weiter bis vor Auftreffen auf die K7963, dann weiter in W Richtung entlang der Straße (Flstgr. 54) bis auf Höhe der Flstgr. 54/1, biegt hier nach N ab zulaufend auf Flstgr 54/1(W) und in gradliniger Verlängerung weiter bis Erreichen von Flst. 173/1; an seiner Grenze fährt sie zunächst rund 24m weiter nach W, sodann knickt sie in N und hernach rd. 33m in Ö Richtung (Flst. 172) ab; hier biegt die Grenze in NW Richtung ab, zulaufend auf W-Grenze von Flst. 168; an dieser führt sie weiter bis zu seiner NW-Ecke und läuft von dieser auf ca. 60m westlich des Ausgangspunkt zu und erreicht den Startpunkt abschließend in Richtung O.

Gemarkung Eichstegen

Um das Siedlungsgebiet von **Käfersulgen und Kreenried** verläuft die Grenze des ausgehend vom NW Punkt (Flst. 74) zunächst entlang der N-Grenzen von Flst. 74, 74/3 und 75 bis zum Auftreffen auf das geschützte Biotop „Hecken und Sumpffeggenried am Bahndamm in Käfersulgen“ (Teilbereich), dieses umschwenkt die Grenze entlang seiner Grenzen zunächst nach SO, dann nach NO, weiter Richtung O und hernach Richtung SO entlang der Flstgr. 76. Bei Auftreffen des Wirtschaftswegs knickt sie in SW Richtung ab und bei Erreichen von Flst. 79 folgt die Grenze diesem zunächst an seiner W-Grenze Richtung SO, dann nach NO folgend bis zum Erreichen von Flst. 250/1 und folgt diesem im Weiteren an seiner W-Grenze entlang in Richtung S mit erneutem Richtungswechsel an seiner S-Spitze nach NO (rd. 14m); von hier läuft die Grenze auf die SW-Ecke von Flst. 267 zu und führt dann fort in Ö Richtung an der Flstgr. sowie weiter rd. 5m entlang der Grenze von Flst. 270, umfährt das Flst. 268/3 an W und weiter rd. 40m entlang seiner S-Grenze, knickt dann in gerader Linie nach S ab bis zum Auftreffen auf die S Flstgr. 274; weiter fährt sie entlang dieser Grenze und nachfolgend rd. 38m entlang Flst. 269/1; knickt sodann in NÖ Richtung ab mit Verlauf bis zur N Flstgr.; sie folgt dieser Flstgr. und führt in gerader Linie über sie hinaus bis nach Querung der Ebenweiler Straße. Die Grenze führt weiter in Ö Richtung entlang des Streuobstbestands (Flst. 144/5), weiter verläuft sie in S-Richtung an der W-Grenze Flst. 144/1 und nachfolgend 228 und knickt ca. 16m vor Erreichen dessen Südspitze nach O ab bis zum Auftreffen auf die

Ö Flstgr. Hier folgt sie weiter der Flst.-Grenze 228 in N-Richtung mit Richtungswechsel ca. 2m nach Flurstücksende Richtung SO bis vor Auftreffen der Litzelbacher Straße. Die Grenze folgt dieser ca. 25m nach SW, biegt sodann nach SO ab und verläuft nachfolgend nach SW entlang der Flstgr. 156/5; nachfolgend verläuft die Grenze auf Höhe der N Ecke des Flst. 193/1 entlang seiner Grenze nach SO und weiter entlang Flst.-Grenze 193/2 nach SO und hernach nach SW und übertritt die Ebenweiler Straße. An dieser Straße führt sie entlang sie nach NW und an der Flstgr. 219/2 in W Richtung und hernach nach N, das geschützte Biotop „Baumhecke Kreenried“ Ö umschwenkend. Weiter verläuft die Grenze entlang des Mühlbachs in Ö Richtung und einige Meter vor Auftreffen auf die Ebenweiler Straße Richtung NW, sodann entlang der N Flstgr. von 233 nach W und entlang des Streuobstbestand (Flstgr. 237) nach N. An der NO Ecke von Flst. 231 biegt die Grenze geradlinig nach W ab, führt weiter entlang der S-Grenzen der Flst. 240/3 und 240/4 und umfährt dessen W-Grenze bis zum Ende. Von hier läuft die Grenze in gerader Linie auf den Südrand von Flst. 240/2 zu, führt hier weiter entlang und knickt bei Auftreffen auf Flst. 242 in S-Richtung für ca. 48m ab; rd. 5m benachbart zum geschützten Biotop „Hecken südlich Käfersulgen“ biegt die Grenze nach W ab und führt in gerader Linie zu Flst. 11 und weiter an seinem östlichen Rand nach NW bis zum Auftreffen auf die Straße; sodann führt sie entlang der Straße bis zum Erreichen von Flst. 13, umgrenzt dieses im Ö, S und W Richtung erreicht erneut die Straße. Weiter führt sie in gerader Linie zur S-Ecke von Flst. 44, wo sie an seiner S-Grenze und weiter auf Flst. 4 entlang läuft bis zum Erreichen der O-Grenze von Flst. 43; entlang dieser verläuft sie Richtung NW bis zum Flst.-Ende und führt von hier zum Ausgangspunkt zurück.

Gemarkung Boms

Die Grenze führt um das ehemalige **Ziegelwerk Litzelbach**, beginnend an der N-Ecke von Flst. 97, dann entlang der Zuwegung und weiter in geradliniger Verlängerung. Sie umschwenkt sodann den an die Ziegelei angrenzenden Gehölzbestand im SW und S, einschließlich des geschützten Biotops „Auwald einschließl. natürl. Bachabschnitt sö ehem. Ziegelei“. Die Grenze führt sodann zum geschützten Biotop „Fischweiher b. d. Ziegelei“ und weiter Ö an diesem entlang bis zum Auftreffen auf SÖ Flstgr. 129/4 und 129/1 bis zum Erreichen des Ausgangspunkts.

Den Weiler **Litzelbach** umschwenkt die Grenze, ausgehend von der Schmiedstraße S des Streuobstwiese, zunächst rd. 48m Richtung SO entlang Flstgr. 421, knickt dann nach SW ab, führt bei Auftreffen auf Flst. Nr. 424 rd. 49m nach SO, knickt dann nach SW ab bis zum Erreichen des Streuobstbestands, umschwenkt diesen teilweise N sowie W und trifft nachfolgend in Verlängerung rd. 43 entfernt der SW-Begrenzung von Flst. 436 auf, hier biegt die Grenze nach SO ab (rd. 31m) und umgrenzt des S Siedlungsrand von Litzelbach entlang seiner Zuwegungen. Nach ca. 105m entlang der Schmiedstraße biegt die Grenze nach NW ab mit Verlauf über Flst. 60 und im Weiteren mit Richtungswechsel nach NO entlang seiner Grenze und in gradliniger Verlängerung bis zum Auftreffen auf die SO-Ecke von Flst. 463, führt hier rd. 58m entlang der Flstgr. und wechselt sodann in NW Richtungen über das Flst. und weiter über Flst. 467 sowie hernach entlang seiner Grenze nach SO bis vor Auftreffen auf die Zuwegung. sodann führt die Grenze entlang der Zuwegung Richtung NO bis nach Querung eines Wirtschaftswegs. Weiter führt die Grenze entlang des Wegs nach SO und umschwenkt schließlich den NW Siedlungsrand über Flst. 471, im Abstand zur Schmiedstraße von zunächst ca. 65m zulaufend bis auf rd. 25m auf Flst. 471, bevor sie zum entlang der Flstgr. zum Ausgangspunkt zurückkehrt.

Gemarkung Ebenweiler

Den Siedlungsraum von Ebenweiler begrenzt das Landschaftsschutzgebiet im N, ausgehend von der Kornstraße, in Ö Richtung mit rd. 35m zulaufend auf rd. 30m parallel zu Flstgr. 568 und 570 und biegt nach etwa 190m in SÖ Richtung ab, führt über den NÖ Spitze von Flst. 569 und weiter entlang seiner Grenze in Richtung SO bis zur NW Ecke von Flst. 556/3 und sodann entlang der Flstgr. 556/3, 556/4, 549 und wechselt beim Auftreffen auf Flst. 539 nach SO weiter bis zur Kirchstraße; überquert die Straße und verläuft entlang dieser in NO, sodann an Ö Flstgr. 552 Richtung SO und umschwenkt das geschützte Biotop „Gehölze am Mühlbach, östlich Ebenweiler“ vor Auftreffen in SW Richtung. Hernach führt die Grenze rd. 80m weiter nach SW entlang der L289, knickt dann nach SO und führt in gerader Linie über Flst. 281, 285, 286, 287, 288, 289, 291 bis zum Auftreffen eines Wirtschaftswegs aus SO (Flst. 296); diesem folgt die Grenze auf seiner Ö Seite (Flst. 296); die Grenze knickt hernach ab entlang des SÖ Siedlungsrandes (Flstgr. 270, 270/4, 270/3, 269/14, 269/13, 269/16, 265/3, 262 mit Verlauf in SW Richtungen und überquert die Schlupfener Straße, führt weiter an Flstgr. 155; dann in NW Richtungen entlang W Flstgr. 155 und 154; vor Auftreffen auf Flst. 149/8 wechselt die Grenze Richtung W und läuft in gerader Linie auf die NW Ecke von Flst. 1323/2 zu und weiter entlang der Fleischwanger Straße nach SW, umschwenkt den Siedlungsrand hernach mit Verlauf über Flst. 119/5, 1185/2, weiter entlang Flstgr. 1184/1, 1174/2. Bei Auftreffen auf Flst. 1015/1 knickt die Grenze zunächst nach W ab und wechselt nach rd. 13m Richtung NW, wo sie auf NÖ Ecke von Flst. 1015 zuläuft, führt entlang der Straße „Am Weiher“ nach SW und läuft bei Erreichen der W Flstgr. 999 in gerader Linie auf das NSG „Ebenweiler See“ zu. Dann führt die Grenze im Uhrzeigersinn entlang des Naturschutzgebiets, bis sie wieder auf den W Siedlungsrand von Ebenweiler über Flst. 1000, 1002/2 Richtung W zuläuft und bei Auftreffen auf Flst. 990 entlang seiner W-Grenze nach NO weiterführt. Bei Erreichen des Mühlbachs (Flst. 425/1) wechselt sie einige m nach O und biegt dann nach S ab, wo sie auf die O-Grenze von Flst. 1001 zuläuft und hier erneut die Richtung nach SO wechselt und in gerader Linie auf die NW Flst.-Ecke von 1007 zuläuft sowie vor Auftreffen im Grenzbereich von Flst. 1005 nach O verläuft. Bei Auftreffen auf Flst. 1006/2 wechselt die Grenze nach NW mit Verlauf über Flst. 1006/1 und weiter rund 5m über Flst. 70/1; biegt sodann in gerader Linie nach W ab bis zur Flstgr., wo sie nach N fährt, bis sie den Mühlbach überquert (Flst. 425/1) und hier in W Richtung entlang der Flstgr. 894/5 bis vor Auftreffen auf den Wirtschaftsweg weiterführt. Von hier läuft die Grenze auf die SW-Ecke von Flst. 894/2 zu und führt weiter an der W-Grenze von Flst. 894/2 und 894/6 sowie in gerade Linie weiter über Flst. 895/1 bis vor Erreichen des Wirtschaftsgebäudes; entlang diesem verläuft die Grenze rund 30m in W Richtung und knickt dann nach N ab. Nach ca. 50m verläuft sie rd. 30m W benachbart zum Wirtschaftsweg in NÖ Richtung über Flst. 895/1, 903, 903/1 und 905; hernach in gerader Linie weiter über Flst. 906 und 907 und wechselt bei Auftreffen auf Flst. 908 zunächst in Ö Richtung, überquert Flst. 912; verläuft dann in NW Richtung entlang der Flstgr. 883, 910 bis zum Auftreffen von Flst. 882. Die Grenze biegt hier in NÖ Richtung ab und erreicht die Kornstraße, von welcher sie entlang der Straße zum Ausgangspunkt zurückführt.

Den Weiler **Mauren** umschwenkt die Grenze des Landschaftsschutzgebiets, ausgehend vom Ebenweiler Weg / Einmündung der Zuwegung (Flst. 2078) zunächst in NO entlang dieser Zuwegung, biegt nach Querung der nächsten Hofzufahrt nach SO ab und führt in diese Richtung weiter bis zum Erreichen der Flstgr. 2041. Hier führt sie zunächst etwa 15m nach SW, dann etwa 18m Richtung SO, biegt hernach

nach SW ab und führt in gerader Linie zum Flstgr. 2042; sie läuft entlang der Flstgr. 2042 und in gerader Linie weiter über Flst. 2041 bis nach Querung der nächsten Zuwegung. Weiter führt die Grenze entlang der Zuwegung nach SW bis vor Erreichen des Ebenweiler Wegs; entlang diesem ca. 59m nach SO, knickt nach SW ab und verläuft weiter über Flst. 2022/1 bis auf Höhe der nächsten Hofzufahrt; hier führt sie nach NW, folgt der Zufahrt weiter nach NO und knickt bei Erreichen von Flst. 2023 nach NW ab, folgt sodann den Flstgr. 2023 und 2031 nach NW und weiterführend Ö des Streuobstbestands das Hofgut zunächst in NW, dann in NÖ Richtung bis zum erneuten Erreichen des Ebenweiler Wegs und führt entlang diesem zum Ausgangspunkt zurück.

Den **Wirtschaftsbetrieb an der Straße „Buchäcker“** umgrenzt das Landschaftsschutzgebiet entlang der Innengrenzen der Flst. 534, 527 Richtung NO, dann Richtung SO (Flst. 527/1), weiterführend über Flst. 533/1, biegt bei Erreichen von Flst. 282 (L289) nach SW ab, weiter entlang der N-Grenze von Flst. 554 und kehrt schließlich bei Auftreffen auf Flst. 526 entlang seiner Grenze zum Ausgangspunkt zurück.

Gemarkung Fleischwangen

Die Landschaftsschutzgebietsgrenze umschließt den Siedlungsraum von Fleischwangen, angrenzend am N Siedlungsrand (Schnaidweg 16), zunächst auf Flst. 430 ca. 139m Richtung O, dann knickt sie in S Richtung ab und führt bis benachbart zum geschützten Biotop „Haselhecke N Fleischwangen“; hier umschwenkt sie das Biotop im S. Sodann führt die Grenze weiter an der Ö Grenze des Flst. 446/1 nach S bis vor Auftreffen auf die L289; sie folgt dieser Straße parallel für ca. 35m in Ö Richtung, quert dann Richtung S und führt dann weiter entlang der Flstgr. 440, 442 und in gradliniger Verlängerung bis zum Grasweg am Dietlenriedbach; sodann wechselt die Grenze in NO Richtung entlang der Flstgr. 451/2, 464, 459 und von der SO Ecke des Flst. 459 in gerader Linie Richtung O bis Erreichen von Flst. 556/2; hernach führt die Grenze in SW Richtung entlang der Flstgr. 556/2; knickt nach SO entlang der Flstgr. 556/2, 556/1; sodann wechselt sie Richtung SW entlang der Ö Flstgr. 488 und entlang der S Flstgr. 485, 482/3. Sie umschwenkt hernach den Siedlungsrand (Flst. 482/13, 482/14, 477/21, 477/23, 477/24) ca. 10m entfernt; weiter fährt sie bei Erreichen der Bachstraße parallel an dieser entlang nach NW bis auf Höhe von Flst. 96/7 und läuft in gerader Linie auf die Ö Flstgr. zu, weiter entlang dieser und rd. 60m darüber hinaus; hier knickt die Grenze nach NO ab und umschließt die Siedlung hernach entlang der Flstgr. 91/1, 91/3, 57, in gradliniger Verlängerung zu 84/3, weiter entlang der Ö Flstgr. von 84/2, 84/1 und vom Flst.-Ende 84/1 Richtung SW. Sodann verläuft die Grenze Richtung NW entlang der Straße (Flst. 77) und an der nächsten Rechtsbiegung weiter auf dem Grasweg (Flst. 156) zunächst in N, sowie rd. 180m weiter in SW Richtung, führt in gerader Linie auf die NW Ecke von Flst. 167; überquert die Straße (Flst. 162) und führt auf die NO Ecke von Flst. 184 sowie SW Ecke von Flst. 220. Die Grenze führt fort an den Flstgr. 220, 221, 222, 223/1, 224, knickt dann an der SO Ecke von Flst. 224 nach NW ab und führt entlang der O Flstgr. von 224 und zwischen zwei Teilflächen des Biotops „Feldgehölz östlich Fleischwangen“ weiter mit Verlauf entlang der Grenze von Flst. 278, 282, führt weiter Richtung W dann N entlang Flstgr. 283, über die Kapellenstraße, hernach entlang der SO Flstgr. 307; überquert Flst. 323 in gerader Linie; knickt Richtung SO ab bis zum Auftreffen der SW Ecke von Flst. 320/11, sodann führt die Grenze weiter entlang von Flst. 322 in NW Richtungen, bevor sie N angrenzend an Flst. 325 nach NO umschwenkt, dann über den Schnaidweg führt und zum Ausgangspunkt zurückkehrt.

Die der Begrenzung zugrunde gelegten Flurstücksnummern sind dem amtlichen Liegenschaftskataster, Stand 18.07.2011, entnommen.

(3) Ausgenommen vom räumlichen Geltungsbereich des Schutzgebietes sind die bewirtschafteten Hofstellen (Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie die im Zusammenhang mit der Hofstelle notwendigen Betriebs- und Lagerflächen und angrenzenden Hausgärten) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

(4) Die Grenzen und die umfassten Flächen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 (aus TK 8224, 8324), sowie in 15 Detailkarten i. M. 1 : 5 000 grün eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Im Fall des Widerspruchs zwischen zeichnerischer und wörtlicher Darstellung hat die zeichnerische Darstellung Vorrang. Die Verordnung mit den Karten wird bei den Landratsämtern Ravensburg und Sigmaringen, jeweils bei der Unteren Naturschutzbehörde, verwahrt; Ausfertigungen der Verordnung mit der Karte befinden sich auch bei den Gemeinden Altshausen, Boms, Ebenweiler, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Guggenhausen, Hoßkirch, Königseggwald, Riedhausen, Unterwaldhausen und Wilhelmsdorf im Landkreis Ravensburg sowie der Gemeinde Ostrach im Landkreis Sigmaringen. Die Verordnung und Karte können während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist es, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft sowie die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Schutzgüter des Naturhaushalts zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Schutzzwecke sind im Besonderen:

- Erhaltung und Entwicklung der landschaftlich reizvollen, eiszeitlich geprägten Moor- und Hügellandschaft mit einer kleinräumigen Vielfalt an Landschaftskomplexen wie Riede und Grünlandniederungen von besonderer Eigenart, Streuobstwiesen, Heckengürtel, Gehölzgruppen, Toteislöcher und Waldränder, Geländemulden mit temporärem Wasserstau, naturnahe Fließ- und Stillgewässer.
- Erhaltung und Entwicklung der Zeugnisse einer ahrhunderte zurückreichenden Kulturgeschichte mit ihren charakteristischen Kulturlandschaftselementen wie,

Weiherr, Relikte der bäuerlichen Torfstichwirtschaft, Kapellen und zahlreiche Kleindenkmale einer christlichen Kultur.

- Erhaltung und Entwicklung des Gebietes mit hohem Erholungswert, kulturgeschichtlichen Besonderheiten und reizvollen Naturerlebnismöglichkeiten für die naturnahe Erholung.
- Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume für eine artenreiche Flora und Fauna in den charakteristischen Gebietstypen der feuchten Niederungen und Moorböden mit ihrer herausragenden Bedeutung für die Avifauna, der Wälder sowie der agrarisch geprägten Offenlandräume mit unterschiedlicher Strukturdichte.
- Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbunds, insbesondere für die Flora und Fauna feuchter Standorte des Offenlands sowie für einheimische Wildtiere der Waldlebensräume.
- Erhaltung und Wiederherstellung der Landschaft mit den Funktionen regenerationsfähiger Moore für eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Klimas.
- Erhaltung und Entwicklung einer standortangepassten, ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung, insbesondere im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Schutzgüter Boden und Wasser und einer Förderung der Tier- und Pflanzenwelt.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,

4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes Ravensburg als untere Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedigungen, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Torf oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, Motorsportanlagen und von Flugplätzen;
8. Ausübung von Motorsport und Betrieb von motorgetriebenen Schlitten;
9. Veranstaltungen (z. B. Musik- oder Sportveranstaltungen) außerhalb der dafür zugelassenen Einrichtungen durchzuführen;
10. Anlage oder Veränderung von Loipen und Skipisten;
11. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
12. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
13. Verankern von schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen;
14. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;

15. Errichtung von Feuer- und Grillstellen;
16. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 2 ha;
17. Aufforstungen, Umwandlungen von Wald;
18. der Umbruch von Dauergrünland, Anlage von Kleingärten auf bisherigem Dauergrünland oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
19. Beseitigung oder Änderung von Landschaftsbestandteilen wie Bäume, Streuobstbestände, Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Rohrbestände, die wichtige Bestandteile des Landschaftsbildes sind oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Diese darf nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 und nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt werden. Sätze 1 und 2 gelten nur, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

(6) Eine nach Absatz 3 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe ihrer Erteilung mit dem Vorhaben begonnen oder die Durchführung länger als 2 Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 6 Ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft

Die §§ 4 und 5 (ausgenommen § 5 Abs. 2 Ziffern 18 und 19) gelten nicht für Handlungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und

forstwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen der Ausübung der guten fachlichen Praxis.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
2. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 20;
3. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
5. für die Gehölzpflege, insbesondere von Feldhecken, Gebüsch und Ufergehölzen, wenn hierbei folgende Vorgaben beachtet werden:
 - Hecken und Ufergehölze dürfen abschnittsweise, maximal 30 m am Stück, auf den Stock gesetzt werden,
 - Bäume dürfen nur einzelstammweise genutzt werden,
 - die Gehölze einschließlich Krautsaum sind in der bisherigen Ausdehnung zu erhalten.
6. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle veranlasst wurden;
7. für öffentliche Badestellen die nach der EU-Badegewässer-VO zugelassen sind;

§ 8 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die untere Naturschutzbehörde kann die erforderlichen Schutz- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch Einzelanordnungen festlegen. Innerhalb des Waldes ergehen diese Anordnungen im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde.

§ 9 Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschliesslich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt) versehen werden. Um die Erfüllung von Auflagen zu gewährleisten, kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden. § 15 Absätze 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG vorliegt.

(3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Ravensburg als untere Naturschutzbehörde erteilt. Vor einer Befreiung nach § 54 NatSchG ist der Landesnaturschutzverband anzuhören, wenn das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet zu Eingriffen von besonderer Tragweite oder zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung überörtlicher Interessen der erholungssuchenden Bevölkerung führen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 5 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EURO geahndet werden.

§ 11

Sonstige naturschutzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt, insbesondere über Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und besonders geschützte Biotope.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung des Landratsamtes Saulgau über das Landschaftsschutzgebiet "Altshausen – Laubbach - Fleischwangen" vom 13. September 1963 mit den Änderungen Nrn. 1 bis 5 außer Kraft.

Ravensburg, 15.03.2022
Landratsamt Ravensburg

Dr. Andreas Honikel-Günther
Erster Landesbeamte

Verkündungshinweis:

Gemäß § 25 NatSchG eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung oder Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Rechtsvorschrift erlassen hat, schriftlich geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.